



Hygienekonzept – Rückenfit – TuS Bargstedt

1. Grundsätzlich dürfen nur Personen am Kurs Rückenfit des TuS Bargstedt teilnehmen, die die keine Corona-typischen Symptome wie etwa Atemnot, Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen.

Es gilt die 2G-Plus-Regel:

Personen ab 18 Jahre	
Ungeimpfte ohne coronatypische Symptome	Kein Zutritt
Grundimmunisierung -Personen mit 2 Impfungen (<u>alle</u> Impfstoffe) (deren 2. Impfung mehr als 3 Monate zurückliegt) -Genesen mit 1 Impfung	Test erforderlich
2G-Plus -Personen, die bereits 1 Auffrischungsimpfung (3. Impfung) erhalten haben -Personen, die frisch doppelt geimpft sind (deren 2. Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt) -Personen, die frisch genesen sind (deren Erkrankung also weniger als 3 Monate zurückliegt) -Personen, die doppelt geimpft und genesen sind	Kein Test erforderlich
Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können (Nachweis mit ärztlicher Bescheinigung)	Test erforderlich

Anerkannte Tests

- Antigen Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden)
- Sog. Selbsttests im Vier-Augen-Prinzip – unbeobachtete Selbsttests sind unzulässig

Überprüfung Impf-, Genesenen- oder Testnachweis

§ 4 Absatz 4 Satz 1 regelt, dass der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis sowie Nachweise der Auffrischungsimpfung für alle Personen ab 16 Jahren mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis überprüft werden muss, um nachvollziehen zu können, dass die Person auch diejenige Person ist, die den Nachweis vorzeigt, es sei denn, er oder sie ist dem Sportstättenbetreiber oder der Sportstättenbetreiberin persönlich bekannt. Zudem muss, soweit der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, dieser mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts überprüft werden.

Die Zugangskontrolle zur Ermittlung des 3G-Nachweises erfolgt folgendermaßen:

- In einer Liste wird festgehalten, welche Personen grundsätzlich im Innenbereich Sport treiben dürfen. Dies sind vollständig geimpfte und genesene Personen (mindestens 28 Tage und bis zu maximal 6 Monate nach Infektion). Bei Genesenen erfolgt aus Gründen des Datenschutzes (Artikel 9 DSGVO) nur eine Sichtkontrolle sowie Eintragung von „Häkchen“ bzw. Datum in einer Liste. Kopien der Nachweise dürfen nicht angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Personen dürfen dann, ohne jedes Mal beim Einlass kontrolliert zu werden sich in der Sporthalle aufhalten.
 - Teilnehmer, die noch nicht vollständig geimpft oder genesen sind müssen einen negativen Test vorweisen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Wenn keine Trainerperson oder keine sonstige Aufsichtsperson zugegen ist, dürfen sich diese Personen gegenseitig unter Aufsicht testen bzw. den schon vorhandenen Testnachweis kontrollieren. Dies erfolgt durch Delegation der Kontrollpflicht des Vereins auf seine Mitglieder. Mindestens das Vier-Augen-Prinzip ist zu gewährleisten.
2. Da das Sportheim eine öffentliche Begegnungsstätte ist, gilt vor und nach dem Sport die Maskenpflicht, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies erfordern.
 3. Die Sportausübung erfolgt ohne Maske, solange dies die jeweils gültigen Corona-Bestimmungen zulassen.
 4. Die Anzahl der max. zulässigen Teilnehmer ergeben sich ebenfalls aus den jeweils gültigen Corona-Bestimmungen.
 5. Die Teilnehmer kommen und gehen in Sportkleidung. Eine Nutzung der Umkleidekabinen erfolgt nicht.
 6. Es wird ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
 7. Sanitäreanlagen werden vor bzw. nach dem Sport nicht genutzt. Ausgenommen sind die WC-Anlagen außerhalb der Umkleidekabinen.
 8. Die Sportgeräte werden nach der Nutzung entsprechend gereinigt/desinfiziert.
 9. Jeder Teilnehmer hält sich an die allgemeinen Regeln der Husten- und Nies-Etikette.

Ansprechpartner für Fragen zum Hygienekonzept des TuS Bargstedt ist Herr Markus Wieben (Mobil: 0160 / 74 14 552 / E-Mail: corona@tus-bargstedt.de)

Bargstedt, den 26. Januar 2022



Hygienebeauftragter

M. Wieben